



HANDLUNGSFÄHIGKEIT

der Betriebsräte und IG Metall sichern

Foto: istockphoto.com/Rampxel
Illustration Coronavirus: istockphoto.com/Zwei



In vielen Betrieben herrscht durch die Coronapandemie ein Ausnahmezustand. Umso wichtiger ist, dass die Mitbestimmung im Betrieb weiter funktioniert. Wichtig ist auch, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und IG Metall weiter gut läuft, auch wenn die behördlich erlassenen

Maßnahmen zur Begrenzung der Kontakte die Zusammenarbeit und Kommunikation erschweren.

Bei allen nun beschlossenen Maßnahmen ist festzustellen, dass alle Mitbestimmungs- und Gewerkschaftsrechte uneingeschränkt weiter gelten.

Es geht darum, in der besonderen Ausnahme-situation notwendige Maßnahmen zu ergreifen, dass diese Rechte voll zur Geltung kommen, damit wir unserem Auftrag gerecht werden. Wesentliche Hinweise und Handlungsempfehlungen für Betriebsräte haben wir in einer Präsentation zusammengefasst, die immer aktualisiert wird.

► extranet.igmetall.de/corona-aktuell3

1. Beschlussfassung des Betriebsrats

Der Betriebsrat muss auch in Zeiten der Pandemie handlungs- und entscheidungsfähig bleiben. Wie ist die Beschlussfassung abzusichern, wenn die Sitzung aufgrund der außerordentlichen Situation als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird?

2. Virtuelle Betriebsversammlungen

Kommunikation mit der Belegschaft ist wichtig. Welche Alternativen bieten sich zur regulären Betriebsversammlung, wenn diese aufgrund der Kontaktsperre nicht stattfinden kann?

3. Technische Arbeitsmittel des Betriebsrats

Wenn die direkte Kommunikation nicht möglich ist, braucht auch der Betriebsrat technisches Equipment, um handlungsfähig zu bleiben.

4. Betriebsratswahlen außerhalb der üblichen Wahlzeitraums

Bei eingeleiteten Betriebsratswahlen, die außerhalb des regulären Wahlzeitraums stattfinden sollen, kann es zu Problemen kommen. Hierzu nähere Hinweise und Empfehlungen.

5. Zutrittsrecht der Gewerkschaft zum Betrieb

Betriebsbetreuer*innen der IG Metall haben ein Zutrittsrecht in den Betrieb. Kann dies der Arbeitgeber wegen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen verwehren?

6. Systemrelevanz von Gewerkschaften

Der Auftrag der Gewerkschaften ist grundrechtlich durch die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) geschützt. Garantiert wird die individuelle Koalitionsfreiheit des gewerkschaftlichen Betätigten als auch der Bestand der Gewerkschaften. Das gilt auch in Krisenzeiten.

7. Aufsichtsratsarbeit in Zeiten der Corona-Pandemie

Gerade in Zeiten der Pandemie ist die Aktivierung der Aufsichtsratsarbeit notwendig. Proaktive Unternehmensmitbestimmung ist gerade jetzt gefordert.

8. Europäische Betriebsratsarbeit

Die Pandemie ist ein globales Phänomen und macht an Grenzen nicht halt. Auch Europäische Betriebsräte und SE-Betriebsräte müssen handeln.

9. Kommunikationswege in Krisenzeiten für Vertrauensleute

Betriebliche Kommunikation und Information sind jetzt entscheidend. Hier gibt es nützliche Hinweise und Empfehlungen für Vertrauensleute.

10. Weitere Themen

Weitere Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Themen findet Ihr hier: ► extranet.igmetall.de/corona-aktuell3